OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-412261/7/KLi/SW

Datum:
Linz, 12. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. August 2017 des B K, geb. x, T, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. Juli 2017, GZ: BHEFPol-195283-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 5 iVm § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde, noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2017, GZ: BHEFPol-195283-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 76 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 5 iVm § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 500 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben als Angestellter des Lokales mit der Bezeichnung ‚C Bar' in E, Betreiber C N, und somit als verantwortliche Person, die Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten hat, den Organen der Abgabenbehörde Finanzamt Grieskirchen Wels als Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 2 GSpG bei der am 29.3.2017 um 13.00 Uhr im o.a. Lokal gem. § 9 Abs. 3 und 4 AVOG 2010 iVm § 10b AVOG 2010 - DV durchgeführten Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz umfassende Auskünfte nicht erteilt, indem Sie trotz mehrfacher Aufforderung durch den Einsatzleiter der Finanzpolizei und Belehrung über Ihre Mitwirkungspflicht als Lokalverantwortlicher und die strafrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung bei der niederschriftlichen Befragung ab 13.00 Uhr zu den Fragen des Einsatzleiters (sh. Aufforderungsschreiben vom 18.4.2017) wiederholt die geforderten Auskünfte im Zusammenhang mit der festgestellten Veranstaltung verbotener Ausspielungen gem. § 2 Abs. 4 GSpG u.a. mit den Worten ‚ich sage nichts, ich habe nichts zu sagen' verweigerten und haben durch dieses Verhalten gegen die Ihnen zukommende Mitwirkungspflicht gem. § 50 Abs. 4 GSpG verstoßen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 52 Abs. 1 Zi. 5 iVm § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, i.d.g.F." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf während der gegenständlichen Kontrolle im oa. Lokal – bei der fünf illegale Glücksspielgeräte betriebsbereit und öffentlich zugänglich vorgefunden und beschlagnahmt worden seien – trotz mehrfacher Belehrung über die in § 50 Abs. 4 GSpG normierten Auskunftspflichten die Auskunft verweigert habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig am 23. August 2017 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde, mit der neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe, beantragt werden.

Begründend führte der Bf darin zusammengefasst aus, dass die Duldungs- und Mitwirkungspflicht dort ende, wo ein Verdacht auf Übertretungen des GSpG bestehe. Da bereits vor Betreten des Lokals ein derartiger Verdacht bestanden habe, habe zu diesem Zeitpunkt die Mitwirkungspflicht geendet. Des Weiteren

könne ihm aufgrund der divergierenden Rechtsprechung keine Schuld angelastet werden und auch die Strafhöhe sei rechtswidrig bemessen worden. Darüber hinaus erfolgte in der Beschwerde eine ausführliche Argumentation dahingehend, dass das österreichische Glücksspielmonopol unionsrechtswidrig sei; darauf beziehend wurde die Aussetzung des Verfahrens, die Vorlage in der Beschwerde näher genannter Fragen an den EuGH und die Einholung diverser Gutachten beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 23. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2017 legte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf (per e-mail) mit Verweis auf die europäische und österreichische Rechtsprechung eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich eines Anwendungsverbotes des österreichischen Glücksspielgesetzes aufgrund europarechtlicher Bedenken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe, insbesondere den präventiven Spielerschutz, zur Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit mitsamt etlichen Beilagen und Beweisanträgen vor. Weiters wurde der Antrag erneuert, das Verfahren möge bis zur Entscheidung der beim EuGH anhängigen Verfahren ausgesetzt bzw. die im Vorbringen näher ausgeführten Fragen an den EuGH gerichtet werden. Darüber hinaus wurde neben der Einvernahme von Zeugen zur Unrichtigkeit der „Kalke-Studie“ die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend der Funktionsweise der beschlagnahmten Glücksspielgeräte beantragt.

I.5. In der mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2017 wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf auf das schriftliche Vorbringen verwiesen und kein ergänzendes Vorbringen erstattet.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Akten LVwG-412083, LVwG-412085, LVwG-412255, LVwG-412257 und LVwG-412263, bei denen es sich allesamt um dieselbe Kontrolle handelt, sowie in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die darin einliegende Anzeige der Finanzpolizei, die niederschriftlichen Aussagen der A B und des B K, den ZMR- und Verwaltungsvorstrafenregisterauszügen, eine den Parteien zur Kenntnis gebrachte Stellungnahme des BMF vom 26. Juni 2015 samt Glücksspielbericht 2010-2013, den Glücksspielbericht 2014-2016, den Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“, das Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz zu einer neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“, ein Gutachten „zur Frage im Zusammenhang mit elektronischen Spielgeräten mit der Gehäusebezeichnung

„Skill Games“ von Edmund Fritz, das Beschwerdevorbringen und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2017, zu der ein rechtsfreundlicher Vertreter des Bf sowie ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels gekommen sind und die Zeugen M M, C W, R W und M S einvernommen wurden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Am 29. März 2017 um 13:00 Uhr führten finanzpolizeiliche Organe der Abgabenbehörde im Lokal „C Bar“ in E eine glücksspielrechtliche Kontrolle iSd § 50 Abs. 4 GSpG durch.

Im Rahmen der Kontrolle wurden fünf Geräte vorgefunden, probegespielt und zur vorläufigen Beschlagnahme mit Versiegelungsplaketten versehen:

FA-1: SKILL GAMES	SN: x	(SiegelNr. A076239)
FA-2: SKILL GAMES	SN: x	(SiegelNr. A076236)
FA-3: Kajot	SN: x	(SiegelNr. A076234)
FA-4: Kajot	SN: x	(SiegelNr. A076235)
FA-5: Afric2go	SN: x	(SiegelNr. A076237-A076238)

II.1.2. Betreiber des gegenständlichen Lokales ist C N. Der Bf war zur Kontrollzeit als Dienstnehmer im gegenständlichen Lokal anwesend. Zu Beginn der Kontrolle stellte der Bf den Kontrollorganen nach Aufforderung 100 Euro zu Testspielzwecken zur Verfügung.

Ob der Bf als Angestellter für die Geräte verantwortlich war, also für deren faktische Verfügbarkeit sorgte bzw. die faktische Verfügungsmacht über die gegenständlichen Geräte hatte, konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob es dem Bf möglich gewesen wäre, faktisch für die Verfügbarkeit der gegenständlichen Geräte zu sorgen.

II.1.3. Während der Kontrolle wurde der Bf vom Kontrollorgan M S nach Mitteilung des Gegenstandes der Amtshandlung und Belehrung über die Mitwirkungspflichten samt drohender Strafsanktionen vernommen. Der Bf bestätigte vor der Vernehmung, die Rechtsbelehrung erhalten und verstanden zu haben.

Anschließend beantwortete der Bf die folgenden Fragen wie folgt:
Wer ist der Lokalbetreiber? Für wen arbeiten Sie? Wer ist der Geschäftsführer dieses Betriebes? TelNr dieser Personen?
Bf: Ich sage nichts, ich habe nichts zu sagen.
Seit wann arbeiten Sie hier im Lokal?

Bf: Sie haben mich nicht verstanden. Wenn ich nichts zu sagen habe, habe ich nichts zu sagen. Warum fragen Sie mich dann noch 10 mal.
Seit wann ist das Lokal heute geöffnet?
Bf: Die Öffnungszeiten stehen an der Tür.
Wer ist der Lokalbetreiber? Für wen arbeiten Sie?
Bf: Das müssen sie eh wissen.

II.1.4. Die folgenden Fragen wurden durch den Bf nicht beantwortet:
Wie lange stehen die Geräte schon im Lokal?
Wie oft haben sie schon in diesem Lokal hier gearbeitet?
Seit wann ist das Lokal hier geöffnet?
Wer ist Eigentümer der Geräte?
Welche Spiele insgesamt können auf den Geräten durchgeführt werden?

II.1.5. Der Bf wurde über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 50 Abs. 4 GSpG samt drohendem Strafrahmen von 22.000 Euro belehrt. Im Anschluss verweigerte der Bf die Unterschrift auf der angefertigten Niederschrift.

II.1.6. Der Bf hat seinen Wohnsitz in T und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 Euro bei keinen Sorgepflichten. Gegen den Bf scheint zum Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung nach der StVO auf.

II.1.7. Im Zusammenhang mit finanzpolizeilichen Kontrollen im verfahrensgegenständlichen Lokal fand am 4. März 2017 die Vernehmung einer weiteren, im Lokal tätigen Person, A B, statt.

Sie gab an, das Lokal gehöre C N. Sie sei seit einem Jahr im Lokal beschäftigt. Wem die Automaten gehören würden, könne sie nicht sagen. Sie erledige die Auszahlung, wenn ihr ein Spieler einen Bon vorlege. Es würden Gewinne in unterschiedlicher Höhe erzielt. Wenn sie zu wenig Geld für eine Auszahlung habe, rufe sie jemanden von der Automatenfirma an. Wie lange die Geräte hier seien, könne sie nicht sagen. Die Automaten seien ja immer eingeschaltet. Wenn es bei einem Gerät eine Störung gebe, rufe sie einen Techniker von der Firma an. Wenn ihr gesagt werde, dass die Geräte mittlerweile „NetError“ anzeigen und nicht mehr funktionieren würden, so könne sie bis Montag nichts machen. Sie habe am Mittwoch das letzte Mal gearbeitet, wobei die Geräte wie am Kontrolltag aufgestellt gewesen seien. Sie glaube, dass sich die Unterlagen zu den Geräten (Verträge, Spielbeschreibungen, etc.) in einem weiteren Lokal in Linz befinden würden.

Nach Verlesung der Niederschrift gab sie an, diese nicht zu unterschreiben, da sie nicht verantwortlich sei, sondern es die Sache von C N (Chef) sei.
II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren und den Akten LVwG-412083, LVwG-412085, LVwG-412255, LVwG-412257 und LVwG-412263, bei denen es sich allesamt um dieselbe Kontrolle handelt. Die Feststellungen zur Kontrolle und die dabei vorgefundenen Geräte ergeben sich aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei - der auch eine Fotodokumentation angehängt ist - und den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen.

II.2.2. Dass der Bf im Lokal anwesend war und den kontrollierenden Organen 100 Euro für Testspiele aushändigte, ergibt sich aus der niederschriftlichen Aussage des Bf und der Aussage des Zeugen M S. Im Beweisverfahren ergaben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Bf faktisch für die Verfügbarkeit der Geräte sorgte bzw. sorgen konnte. Insbesondere ergaben sich keinerlei Beweisergebnisse zum Angestelltenverhältnis und dessen Ausgestaltung, womit zumindest ein Rückschluss auf den Aufgabenbereich des Bf (Lokalverantwortlicher, Aufsichtsperson, Buchhalter oder Reinigungskraft etc.) möglich gewesen wäre. Auch ergaben sich keinerlei Hinweise, ob der Bf die Geräte ein- bzw. ausschalten konnte, Schlüssel für das Lokal oder Automaten hatte oder die Geräte sonst bedienen bzw. steuern konnte. Der in der mündlichen Verhandlung vernommene Zeuge M S, der die Vernehmung bei der Kontrolle durchführte, konnte lediglich angeben, dass er glaube, dass sonst niemand im Lokal anwesend war, der verantwortlich gewesen wäre, woraus er schloss, dass der Bf der Lokalverantwortliche sein müsse. Aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgericht kann aus der bloßen Anwesenheit des Bf jedoch nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit geschlossen werden, dass dieser die faktische Verfügungsmacht über die vorläufig beschlagnahmten Geräte oder das Lokal hatte bzw. die Möglichkeit gehabt hätte, für die faktische (Nicht-)Verfügbarkeit der Geräte bzw. des Lokales zu sorgen, weshalb diesbezüglich entsprechende negative Feststellungen zu treffen waren.

II.2.3. Die entsprechenden Feststellungen ergeben sich auch in Zusammenschau mit der Vernehmung der A B, die Angaben dazu machte, dass die Geräte ja immer eingeschaltet seien und sie bei Störungen einen Techniker anrufe.

II.2.4. Die Annahme eines monatlichen Nettoeinkommens von 1.300 Euro bei fehlenden Sorgepflichten wurde dem Bf bereits im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung mitgeteilt und blieb im Verfahren unwidersprochen, sodass an diesen Feststellungen ebenfalls keine Zweifel bestehen. Die Feststellungen bezüglich des Wohnsitzes bzw. der vorhandenen Vorstrafen ergeben sich aus den im Akt einliegenden ZMR- und Vorstrafenauszügen.

III. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz GSpG – BGBl. 620/1989 idgF sind die im § 50 Abs. 1 GSpG und im § 50 Abs. 2 und 3 GSpG genannten Organe zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Betriebsräume sowie Räumlichkeiten zu betreten, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Veranstalter, Anbieter und Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten, haben der Behörde nach § 50 Abs. 1 GSpG, dem Amtssachverständigen (§ 1 Abs. 3 GSpG) und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsetzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen sowie die nach diesem Bundesgesetz aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer gegen eine Bestimmung der in § 2 Abs. 3 GSpG vorgesehenen Verordnung, gegen die Auflageverpflichtung von Spielbeschreibungen, die Anzeigeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 GSpG oder eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG verstößt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum vorgebrachten Einwand, dass die belangte Behörde örtlich unzuständig sei, ist auszuführen, dass die Spieler ihre Spielaufträge und Einsätze im Lokal „C Bar“ in E geleistet haben; ebenso wurde das Spielergebnis auf den gegenständlichen Geräten angezeigt und auch Gewinne wurden vor Ort ausbezahlt. Der Einwand der Unzuständigkeit geht damit ins Leere.

Es reicht, dazu auf die Entscheidung des VwGH vom 29.4.2014, Ra 2014/17/0002 (mit zahlreichen weiteren Judikaturhinweisen) zu verweisen.

IV.2. Das GSpG definiert den Begriff des 'Bereithaltens' einer Glücksspieleinrichtung bzw. der 'Person, die Glücksspieleinrichtungen bereit hält', zwar nicht näher und auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle des GSpG BGBl. I Nr. 54/2010, mit welcher § 50 Abs. 4 GSpG in das GSpG eingefügt wurde (658 Blg NR, 24. GP, 8), enthalten keine Ausführungen zu § 50 Abs. 4 GSpG.

Unter einer 'Person, die Glücksspieleinrichtungen bereit hält', kann jedoch schon nach dem Wortsinn und dem Gesetzeszweck jemand verstanden werden, der de facto für die Bereithaltung einer 'Einrichtung', mit der Glücksspiele von Dritten

gespielt werden können, sorgt. Das Bereithalten wird vom Gesetzgeber in § 50 Abs. 4 GSpG vom 'Veranstalten' und 'Anbieten' eines Glücksspielapparates unterschieden. Das 'Bereithalten' setzt somit keine rechtlich-organisatorische Beziehung zu der Glücksspieleinrichtung in dem Sinne voraus, dass jemand das Spiel organisierte, dass die Verträge mit ihm abgeschlossen würden oder die Spiele auf seine Rechnung erfolgten. Der Gesetzgeber wollte mit der Bestimmung offensichtlich auch eine Auskunftsverpflichtung jener Personen schaffen, die zwar mit der Veranstaltung des Spiels nicht im eben genannten Sinne zu tun haben, die aber durch ihr Verhalten die Durchführung des Spiels erst ermöglichen und in vielen Fällen bei Kontrollen die einzigen Personen sind, die den Kontrollorganen Auskünfte erteilen können. Im Falle der Aufstellung eines Glücksspielapparats in einem Lokal trifft somit die Auskunftspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG nicht nur den Betreiber des Apparats, der in einer großen Zahl der Fälle nicht im Lokal anwesend sein wird, sondern den- oder diejenigen, die faktisch für die Verfügbarkeit des Apparats sorgen (VwGH 15.3.2013, 2012/17/0590).

Im letztgenannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof einen Vertreter, der an der Bar anwesend war und den Strom ausgeschaltet und sich geweigert hat, diesen wieder anzuschalten, als Person die Glücksspieleinrichtungen bereithält, und damit den Mitwirkungspflichten nach § 50 Abs. 4 GSpG nachzukommen hat, qualifiziert. Auch wenn der VwGH hiermit den Kreis der nach § 50 Abs. 4 GSpG zur Auskunft bzw. zur Mitwirkung verpflichteten Personen umfassend auslegt, sind dennoch hinreichende Feststellungen notwendig, die darauf schließen lassen, dass es dem Beschuldigten zumindest möglich gewesen wäre, faktisch für die (Nicht-)Verfügbarkeit der gegenständlichen Glücksspielapparate zu sorgen.

IV.3. Im gegenständlichen Fall konnte jedoch gerade - mangels entsprechender Beweisergebnisse - nicht festgestellt werden, ob der Bf für die Verfügbarkeit der gegenständlichen Geräte sorgte oder es ihm zumindest möglich gewesen wäre, dafür zu sorgen. Es ist dem Verwaltungsgerichtshof zu folgen, dass diejenigen Personen, die das Glücksspiel ermöglichen und somit iSd § 50 Abs. 4 GSpG bereithalten, meistens die einzigen Personen sind, die bei einer Kontrolle anwesend sind, jedoch kann daraus keineswegs geschlossen werden, dass jede Person, die bei einer Kontrolle anwesend ist, faktisch für die Verfügbarkeit der Geräte sorgt, vielmehr sind dafür weitere Feststellungen notwendig.

Zwar war der Bf zum Zeitpunkt als Angestellter des Lokalbetreibers anwesend, jedoch kann aus der bloßen Anwesenheit im Lokal zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht geschlossen werden, dass dieser faktisch für die Verfügbarkeit der Geräte gesorgt hatte bzw. sorgen hätten können. Insbesondere ergeben sich aus dem Sachverhalt keine Feststellungen zum Angestelltenverhältnis bzw. Aufgabenbereich des Bf (zB. Lokalverantwortlicher, Aufsichtsperson, Buchhalter oder bloße Reinigungskraft etc.), in welchem Zeitraum der Bf anwesend war noch

ob der Bf die Möglichkeit hatte, das Lokal bzw. die Geräte auf- und abzusperren oder die Geräte anderweitig zu steuern.

IV.4. Dies führt zusammengefasst zum Ergebnis, dass aufgrund der konkreten Beweisergebnisse nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit gesagt werden kann, ob der Bf von den Auskunfts- bzw. Mitwirkungspflichten des § 50 Abs. 4 GSpG erfasst ist und folglich seine Auskunftspflicht verletzt hat, indem er die bei der Kontrolle gestellten Fragen nicht beantwortet hat.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 1 erster Teilsatz VStG einzustellen.

Angesichts dieses Ergebnisses war auf das übrige Vorbringen des Bf nicht weiter einzugehen.

IV.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch zum Strafverfahren vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Mitwirkungspflichten nach § 50 Abs. 4 GSpG (VwGH 15.3.2013, 2012/17/0590).

V.3. Darüber hinaus basiert die gegenständliche Entscheidung auf einer einzelfallbezogenen Beweiswürdigung und den daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen. Sie ist somit nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer